

Technische Richtlinie (TR)

Ballistische Schutzwesten

Stand: März 2008

Revisionen: Oktober 2008 (Nr. 4.4, letzter Absatz) und
September 2009 (Anlage 1, Geschossangaben SK 4)



Redaktion:

Polizeitechnisches Institut (PTI) der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)
Postfach 480 353, D-48080 Münster
Tel.: +49 (0) 2501 806-259, Fax: +49 (0) 2501 806-239, E-Mail: pti@dhpol.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	ALLGEMEINES	3
1.1	VORBEMERKUNGEN	3
1.2	VERWENDUNG	3
1.3	ANWENDUNGSBEREICH DER TR	3
1.4	QUALIFIKATION	3
1.5	MITGELTENDE UNTERLAGEN	4
1.6	PRÜFUNG VON SCHUTZWESTEN	4
1.6.1	Ansprechstelle DHPol/PTI	4
1.6.2	Nachweis der Forderungen	5
1.6.3	Prüfzeugnis/Prüfbescheinigung	5
1.6.4	Prüfbericht	6
1.6.5	Gültigkeit Prüfzeugnis/Prüfbescheinigung	6
1.7	TECHNISCHE DOKUMENTATION	6
2	SCHUTZ-KLASSEN	8
2.1	BALLISTISCHE SCHUTZWESTEN	8
2.2	BALLISTISCHE SCHUTZWESTEN MIT STICHSCHUTZ (ST)	9
3	KONSTRUKTIVE FORDERUNGEN	10
3.1	UMFANG	10
3.2	GESTALTUNG	10
3.3	AUSFÜHRUNG	10
3.4	FARBGEBUNG	11
3.5	FLÄCHENGEWICHT	11
3.6	NACHWEIS DER KONSTRUKTIVEN FORDERUNGEN	11
4	TECHNISCHE FORDERUNGEN	12
4.1	KENNZEICHNUNG	12
4.2	LANGZEITVERHALTEN	12
4.3	ENTFLAMMBARKEITSTEST	12
4.4	BALLISTISCHE PRÜFUNGEN UND PRÜFUNG DER STICHHEMMUNG	13
	ANLAGE 1: BALLISTISCHE ANGABEN	14
	ANLAGE 2: PRÜFLÄUFE	15
	ANLAGE 3: BEGRIFFSDEFINITIONEN¹	16

¹ Begriffe, die in der Anlage erläutert werden, sind im Text kursiv dargestellt.

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Die folgende Technische Richtlinie (TR) beschreibt die Forderungen an Schutzwesten verschiedener *Schutzklassen*.

Die Schutzweste unterliegt nicht der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen.

Eine Schutzweste soll den Träger vor Geschosseinwirkungen (**ballistischer Schutz**), sonstigen mechanischen Einwirkungen und ggf. gegen Angriffe mit Messern (**Stichschutz**) schützen. Sie soll nicht nur das Durchdringen des Geschosses verhindern, sondern auch schwere Verletzungen vermeiden, die durch den Impuls des gestoppten *Geschosses* auf den Körper entstehen können.

Der zu schützende Bereich beschränkt sich dabei im Allgemeinen auf den *Oberkörper* (in der Regel *Rundumschutz*).

Die Schutzeigenschaften der Schutzweste müssen unabhängig von äußeren Bedingungen gegeben sein, insbesondere dürfen Feuchtigkeit oder Temperatur die Schutzwirkung nicht herabsetzen.

1.2 Verwendung

Schutzwesten werden den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten persönlich zugewiesen bzw. über einen Ausstattungspool bereitgestellt oder für besondere polizeiliche Anlässe vorgehalten.

Da für besondere polizeiliche Anlässe die Schutzweste ggf. mit einem durchschusshemmenden Helm getragen werden muss, müssen beide Schutzausstattungen aufeinander abgestimmt sein.

Die Bewegungsfreiheit des Schutzwestenträgers darf nur geringfügig beeinträchtigt werden.

1.3 Anwendungsbereich der TR

Zur Teilnahme an Ausschreibungen von Behörden des Bundes und der Länder und ggf. auf Verlangen bei privaten Beschaffungen ist nachzuweisen, dass die Forderungen dieser Technischen Richtlinie erfüllt werden.

1.4 Qualifikation

Eine Firma, die für den Bereich der deutschen Polizei Schutzwesten fertigen möchte, muss für die Fertigung ein Qualitätssicherungssystem in Produktion und Montage nach ISO 9001 (oder eines anderen vergleichbaren Qualitätssicherungssystems) unterhalten und soll über ein geprüftes Umweltmanagement gemäß EG-Verordnung Nr. 761/2001 verfügen.

1.5 Mitgeltende Unterlagen

In der jeweils gültigen Fassung sind folgende Unterlagen anzuwenden:

- **CE-Richtlinie 06**, Persönliche Schutzausrüstung
- **DIN EN 10204**, Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
- **DIN EN ISO 105 ff.**, Textilien - Farbechtheitsprüfungen
- **DIN EN ISO 6330**, Textilien - Nichtgewerbliche Wasch- und Trocknungsverfahren zur Prüfung von Textilien
- **DIN EN ISO 12947-2**, Textilien - Bestimmung der Scheuerbeständigkeit von textilen Flächengebilden mit dem Martindale-Verfahren - Teil 2: Bestimmung der Probenzerstörung
- **DIN EN ISO 15025**, Schutzkleidung - Schutz gegen Hitze und Flammen - Prüfverfahren für die begrenzte Flammenausbildung
- **DIN EN ISO 9001**, Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen
- **Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen** (Chemikaliengesetz) und abgeleitete Verordnungen und Regelwerke
- **Richtlinie 89/686/EWG** des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen
- **VPAM - APR 2006**, Allgemeine Prüfgrundlagen für ballistische Material-, Konstruktions- und Produktprüfungen der Vereinigung der Prüfstellen für angriffshemmende Materialien und Konstruktionen (VPAM)
- **VPAM - BSW 2006**, Prüfrichtlinie "Ballistische Schutzwesten" der Vereinigung der Prüfstellen für angriffshemmende Materialien und Konstruktionen (VPAM)
- **VPAM - KDIW 2004**, Prüfrichtlinie "Stich- und Schlagschutz" der Vereinigung der Prüfstellen für angriffshemmende Materialien und Konstruktionen (VPAM)
- **VPAM - HVN 2003**, Prüfrichtlinie "Durchschusshemmender Helm mit Visier und Nackenschutz" der Vereinigung der Prüfstellen für angriffshemmende Materialien und Konstruktionen (VPAM)

1.6 Prüfung von Schutzwesten

1.6.1 Ansprechstelle DHPol/PTI

Bei Fragen zur Durchführung der Prüfungen ist das Polizeitechnische Institut (PTI) der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) anzusprechen.

Erreichbarkeit:

Deutsche Hochschule der Polizei
Polizeitechnisches Institut
Postfach 480 353
D-48080 Münster
Tel.: +49 (0) 2501 806-259
Fax: +49 (0) 2501 806-239
E-Mail: pti@dhpol.de